

**Vfg. 4/2022, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 01/2022 vom 12.01.2022**

**Teilweiser Widerruf zur Anpassung der bestehenden Zuteilungen von Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk**

Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk sind Nummern gemäß § 3 Nr. 34 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; TKG).

Für diese Nummern gelten die Regelungen der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141, die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021, BGBl. I S. 3436, geändert worden ist; TNV).

Aufgrund dieser Regelungen ist der novellierte Nummernplan ‚Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk‘ (s. Verfügung Nr. 3/2022, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 01/2022 vom 12.01.2022,) erlassen worden. Der Nummernplan wird am 13.01.2022 wirksam.

Alle bestehenden Zuteilungen und Genehmigungen nach dem Fernmeldeanlagenengesetz (FAG) von Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk, die im Rahmen einer Frequenzzuteilung erfolgt sind, werden mit Wirkung zum 13.01.2022 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt die in dem novellierten Nummernplan gemäß der Verfügung Nr. 3/2022 festgelegten Nutzungsbedingungen gelten.

Als Tag der Bekanntgabe wird der 13.01.2022 bestimmt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

**Hinweis**

Diese Verfügung ist vollständig im Internet veröffentlicht unter

[www.bnetza.de/flugfunk](http://www.bnetza.de/flugfunk)